

Bern, 9. Oktober 2017

Revidierte Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI): Austauschformate

Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Als Branchen- und Institutionenverband mit arbeitgeberpolitischer Ausrichtung vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen seiner Mitgliederinstitutionen aus den Bereichen Menschen im Alter, Erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz sind alle Schweizer Kantone sowie das Fürstentum Lichtenstein angeschlossen. Insgesamt vertritt CURAVIVA Schweiz über 2600 Institutionen mit über 120 000 Plätzen, in welchen rund 130 000 Mitarbeitende beschäftigt sind.

Ausgangslage

Gemäss Artikel 25 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) sind die Leistungserbringer nach Artikeln 39 und 49a Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), das heisst die Spitäler sowie die Geburtshäuser und Pflegeheime, welche Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen, zur Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (nachfolgend: «EPD») verpflichtet – sofern ihre Patientinnen und Patienten dem im Einzelfall zustimmen. Pflegeinstitutionen mit OKP-Leistungen im Altersbereich, aber auch im Behindertenbereich sind entsprechend darangehalten, sich einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anzuschliessen und ihren Bewohnenden die Eröffnung und Führung von elektronische Patientendossiers anzubieten. Hingegen können sich die ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen frei für die Verwendung des elektronischen Patientendossiers entscheiden (sog. Grundsatz der doppelten Freiwilligkeit Arzt-Patient).

Am 6. Juli 2017 eröffnete der Bundesrat eine [Vernehmlassung](#) zu den ersten drei Austauschformaten des EPD. Diese sind die eMedikation, das elmpfdossier und der eLaborbefund. In Austauschformaten sind die technischen und semantischen Standards definiert, die für den einheitlichen Informationsaustausch im EPD notwendig sind. Geplant ist, die drei Austauschformate Anfang 2018 ins Ausführungsrecht des EPD aufzunehmen.

Betrachtungen von CURAVIVA Schweiz

Insbesondere die automatisierte Weiterverarbeitung von Daten in IT-Systemen betreffend Medikation und Labor, welche im Rahmen der Austauschformate eMedikation und eLaborbefunde behandelt wird, ist für die Alters- und Pflegeheime sowie Behinderteninstitutionen, die Leistungen zu Lasten der OKP abrechnen, mit Blick auf die Behandlungsqualität und -sicherheit von grosser Bedeutung.

Ein entsprechend zentraler Stellenwert kommt der automatisierten Weitergabe von Daten in IT-Systemen zu diesen Themen zu.

CURAVIVA Schweiz begrüsst die Ergänzung der Verordnung des EDI vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI) um die Austauschformate elmpfdossier, eMedikation und eLaborbefunde im Rahmen dessen Anhang 4.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Daniel Höchli
Direktor



Dr. Markus Leser
Leiter Fachbereich
Menschen im Alter



Christina Affentranger Weber
Leiterin Fachbereich
Erwachsene mit Behinderung

Bei Rückfragen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an:
Herrn Yann Golay Trechsel
Verantwortlicher Public Affairs von CURAVIVA Schweiz
E-Mail: y.golay@curaviva.ch
Tel: 031 385 33 36